



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 04/2022

Dezernat 1
Köln, den 22.02.2022

INHALT

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln

hier: Neufassung des § 2 sowie Anpassung der Semesterbeiträge für das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023 (§ 5)

Herausgeber: Der Rektor

Das Rektorat genehmigt gem. § 57 Absatz 1 HG die vom Studierendenparlament am 20.12.2021 beschlossenen Neufassungen der §§ 2 u. 5 der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft:

§ 2

Beitragspflicht

1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle ordentlich eingeschriebenen Ersthörerinnen und Ersthörer (Haupt Hörerinnen und Haupt Hörer), einschließlich der Studierenden im Studienkolleg und in den Deutschkursen.

2) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA) wegen Ableistung eines Dienstes (z.B. Wehr- oder Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr), wegen eines Auslandsstudiums oder wegen Krankheit die Antragstellerin oder den Antragsteller von der Beitragspflicht teilweise oder insgesamt befreien.

3) Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer (Nebenhörerinnen und Nebenhörer) und aufgrund der Einschreibungsordnung der DSHS beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Höhe des Beitrages (ab WiSe 2022/23)

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der DSHS Köln als Ersthörer/in immatrikuliert sind, **€ 213,90** pro Semester. Diese Summe setzt sich zusammen aus:

- a) € 9,50 für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
- b) € 1,50 zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA- Sportreferentin oder den AStA- Sportreferenten)
- c) € 142,90 für das VRS-Semester-Ticket
- d) € 58,50 für das Semester-Ticket NRW und
- e) € 1,50 für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach §6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

§ 5

Höhe des Beitrages (ab SoSe 2023)

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der DSHS Köln als Ersthörer/in immatrikuliert sind, **€ 214,80** pro Semester. Diese Summe setzt sich zusammen aus:

- a) € 9,50 für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
- b) € 1,50 zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA- Sportreferentin oder den AStA- Sportreferenten)
- c) € 142,90 für das VRS-Semester-Ticket
- d) € 59,40 für das Semester-Ticket NRW und
- e) € 1,50 für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach §6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO

§ 11

Inkrafttreten, Rügeausschluss

- (1) Die o. g. Änderungen der Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft. Dabei finden die Änderungen des § 2 bei der Einschreibung / Rückmeldung für das Sommersemester 2022; die Änderungen des § 5 wie oben genannt bei der Einschreibung/Rückmeldung für das Wintersemester 2022/23 bzw. Sommersemester 2023 Anwendung.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 21.02.2022.

Köln, den 22. Februar 2022

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder